



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

APC IN

Erstellungsdatum	18.05.2012	Nummer der Fassung	5.0
Überarbeitet am	21.08.2025		

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1. Produktidentifikator** APC IN
Stoff / Gemisch Gemisch
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
Bestimmte Verwendung der Mischung
Universelles Reinigungsmittel für Leder, Kunststoffe, Textilien und andere harte Oberflächen. Konzentrat
Nicht empfohlene Verwendung der Mischung
unerwähnt
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
Hersteller
Name oder Handelsname TENZI Sp. z o.o.
Adresse Skarbimierzyce 20, Dołuje, 72-002
Polen
USt-IdNr. PL8512583405
Telefon +48 91 3119777
E-Mail info@tenzi.pl
Web-Adresse www.tenzi.pl
- Für das Sicherheitsdatenblatt verantwortliche Person**
Name technolog@tenzi.pl
E-Mail technolog@tenzi.pl
- 1.4. Notrufnummer**
Europäische Notrufnummer: 112

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.
- Eye Dam. 1, H318
Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt
Verursacht schwere Augenschäden.

- 2.2. Kennzeichnungselemente**
Gefahrenpiktogramm



Signalwort

Gefahr

Gefährliche Stoffe

Alkohole, C12-13, ethoxyliert
Kaliumhydroxid

Gefahrenhinweise

H318

Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P305+P351+P338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P310

Weitere Informationen

<5 % Phosphate, <5 % anionische Tenside, <5 % nichtionische Tenside, <5 % Seife, Duftstoffe,
Hexamethylindanopyran



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

APC IN

Erstellungsdatum 18.05.2012 Nummer der Fassung 5.0
Überarbeitet am 21.08.2025

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen. Enthält keine PMT/vPvM-Komponenten.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakteristik

Gemisch von unten aufgeführten Stoffen und Gemischen.

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
CAS: 160901-19-9 EG: 931-954-4 Registrierungsnummer: polimer	Alkohole, C12-13, ethoxyliert	<4	Acute Tox. 4, H302 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Eye Dam. 1, H318: C > 10 % Eye Irrit. 2, H319: 1 % < C ≤ 10 %	
Index: 603-002-00-5 CAS: 64-17-5 EG: 200-578-6 Registrierungsnummer: 01-2119457610-43-XXXX	Ethanol	<3	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Eye Irrit. 2, H319: C ≥ 50 %	1
Index: 603-096-00-8 CAS: 112-34-5 EG: 203-961-6 Registrierungsnummer: 01-2119475104-44-XXXX	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	<3	Eye Irrit. 2, H319	1, 2
CAS: 61789-30-8 EG: 263-049-9 Registrierungsnummer: Nie dotyczy	Kaliumsalze von Kokosölfettsäuren	<1,5	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319	
Index: 019-002-00-8 CAS: 1310-58-3 EG: 215-181-3 Registrierungsnummer: 01-2119487136-33-XXXX	Kaliumhydroxid	<0,4	Met. Corr. 1, H290 Acute Tox. 4, H302 Skin Corr. 1A, H314 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Skin Irrit. 2, H315: 0,5 % ≤ C < 2 % Skin Corr. 1A, H314: C ≥ 5 % Skin Corr. 1B, H314: 2 % ≤ C < 5 % Eye Irrit. 2, H319: 0,5 % ≤ C < 2 %	

Anmerkungen

- 1 Stoff, für die Expositionsgrenzwerte festgelegt sind.
- 2 Die Verwendung des Stoffs wird in Anhang XVII der REACH-Verordnung beschränkt

Der vollständige Text aller Klassifizierungen und Standardsätze über die Gefahren ist in Abschnitt 16 angeführt.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

APC IN

Erstellungsdatum	18.05.2012	Nummer der Fassung	5.0
Überarbeitet am	21.08.2025		

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt.

Bei Einatmen

Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen.

Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Den Betroffenen mit viel lauwarmem Wasser waschen.

Beim Kontakt mit den Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Führen Sie in keinem Fall eine Neutralisation durch! Führen Sie die Ausspülung 10-30 Minuten von der inneren zur äußeren Ecke durch, damit das andere Auge nicht betroffen wird.

Beim Verschlucken

KEIN ERBRECHEN HERVORRUFEN - auch das eigentliche Hervorrufen eines Erbrechens kann Komplikationen verursachen, zum Beispiel bei Shampoos und weiteren schaumbildenden Stoffen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Mögliche Reizung der Schleimhäute.

Bei Berührung mit der Haut

Nicht erwartet.

Beim Kontakt mit den Augen

Verursacht schwere Augenschäden.

Beim Verschlucken

Kann zu Verätzungen des Verdauungstrakts führen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wasserdampf.

Ungünstige Löschmittel

Wasser - voller Strahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenmonoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (pyrolysierenden) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Verwenden Sie persönliche Arbeitsschuttmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Bei einer Leckage von großen Mengen des Produkts die Feuerwehr und weitere kompetente Organe informieren. Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen. Verwenden Sie keine Lösungsmittel.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

APC IN

Erstellungsdatum	18.05.2012	Nummer der Fassung	5.0
Überarbeitet am	21.08.2025		

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschuttmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagern Sie das Produkt nur in der Originalverpackung aus Kunststoff (Polyethylen hoher Dichte HDPE). Nicht in Ersatzverpackung umfüllen. Behälter mit dem Produkt sollten in einem trockenen, dicht verschlossenen Raum mit einer Temperatur von $+5 \div 35$ °C und effizienter Belüftung gelagert werden, der mit einem leicht abwaschbaren, nicht saugenden Boden ausgestattet ist. Schützen Sie das Produkt vor Sonnenlicht, Hitze und Frost. Von Zündquellen und offener Flamme fernhalten.

Lagertemperatur

min 5 °C, max 35 °C

7.3. Spezifische Endanwendungen

unerwähnt

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Deutschland

TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert
Ethanol (CAS: 64-17-5)	8h	380 mg/m ³
	8h	200 ppm
	Kurzzeitwertkonzentration	1520 mg/m ³
	Kurzzeitwertkonzentration	800 ppm

Deutschland

TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (CAS: 112-34-5)	8h	67 mg/m ³
	8h	10 ppm
	Kurzzeitwertkonzentration	100,5 mg/m ³
	Kurzzeitwertkonzentration	15 ppm

Anmerkungen

Summe aus Dampf und Aerosolen.

Europäische Union

Richtlinie 2006/15/EG der Kommission

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (CAS: 112-34-5)	OEL 8 Stunden	67,5 mg/m ³
	OEL 8 Stunden	10 ppm
	OEL 15 Minuten	101,2 mg/m ³
	OEL 15 Minuten	15 ppm

DNEL

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol				
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Quelle
Arbeiter	Dermal	20 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	SDS



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

APC IN

Erstellungsdatum 18.05.2012 Nummer der Fassung 5.0
Überarbeitet am 21.08.2025

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	67,5 mg/l	Chronische systemische Wirkungen	SDS
Arbeiter	Inhalation	67,5 mg/l	Chronische lokale Wirkungen	SDS
Verbraucher	Inhalation	50,6 mg/l	Akute lokalen Wirkungen	SDS
Verbraucher	Dermal	10 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	SDS
Verbraucher	Inhalation	3 mg/l	Chronische systemische Wirkungen	SDS
Verbraucher	Oral	1,25 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	SDS
Verbraucher	Inhalation	34 mg/l	Chronische lokale Wirkungen	SDS

Ethanol

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Quelle
Arbeiter	Dermal	343 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	SDS
Arbeiter	Inhalation	950 mg/m ³	Akute systemische Wirkungen	SDS
Arbeiter	Dermal	1900 mg/kg	Akute systemische Wirkungen	SDS
Verbraucher	Dermal	206 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	SDS
Verbraucher	Oral	87 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	SDS
Verbraucher	Inhalation	114 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	SDS
Verbraucher	Dermal	950 mg/kg	Akute systemische Wirkungen	SDS
Verbraucher	Inhalation	950 mg/m ³	Akute systemische Wirkungen	SDS

Kaliumhydroxid

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	1 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen	SDS
Verbraucher	Inhalation	1 mg/l	Chronische lokale Wirkungen	SDS

PNEC

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Weg der Exposition	Wert	Quelle
Trinkwasser	1 mg/l	SDS
Meerwasser	0,1 mg/l	SDS
Süßwassersedimenten	4 mg/kg	SDS
Meer Sedimenten	0,4 mg/kg	SDS
Boden (Landwirtschaftliche)	0,4 mg/kg	SDS
Mikroorganismen in Kläranlage	200 mg/l	SDS
Oral	56 mg/kg	SDS



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

APC IN

Erstellungsdatum	18.05.2012	Nummer der Fassung	5.0
Überarbeitet am	21.08.2025		

Ethanol		
Weg der Exposition	Wert	Quelle
Boden (Landwirtschaftliche)	0,63 mg/kg	SDS
Mikroorganismen in Kläranlage	580 mg/l	SDS
Meerwasser	0,79 mg/l	SDS
Süßwassersedimenten	3,6 mg/kg	SDS
Trinkwasser	0,96 mg/l	SDS

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beachten Sie die üblichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und insbesondere auf eine gute Belüftung. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen.

Augen- / Gesichtsschutz



Schutzbrille oder Gesichtsschutz (je nach Art der durchgeführten Arbeiten).

Hautschutz

Schutz der Hand: Schutzhandschuhe, widerstandsfähig gegenüber dem Produkt. Beachten Sie die Empfehlungen des konkreten Herstellers der Handschuhe bei der Auswahl in Bezug auf die Dicke, das Material und die Durchlässigkeit. Bei Verunreinigungen der Haut, diese gründlich abspülen.

Atemschutz

Unter normalen Bedingungen nicht notwendig.

Thermische Gefahren

Angaben stehen nicht zur Verfügung.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	braun
Geruch	charakteristisch für den verwendeten Duft
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	die Angabe ist nicht verfügbar
Entzündbarkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Untere und obere Explosionsgrenze	die Angabe ist nicht verfügbar
Flammpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Zündtemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
pH-Wert	13 (unverdünnt bei 20 °C)
Kinematische Viskosität	die Angabe ist nicht verfügbar
Wasserlöslichkeit	löslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	die Angabe ist nicht verfügbar
Dampfdruck	die Angabe ist nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte	die Angabe ist nicht verfügbar
Relative Dichte	1,039 g/cm ³ (+-) 0,020
Relative Dampfdichte	die Angabe ist nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	die Angabe ist nicht verfügbar
Form	braune Flüssigkeit

9.2. Sonstige Angaben



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

APC IN

Erstellungsdatum	18.05.2012	Nummer der Fassung	5.0
Überarbeitet am	21.08.2025		

unerwähnt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

unerwähnt

10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normaler Verwendung ist das Produkt stabil, Zersetzung passiert nicht. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Von starken Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln fernhalten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand entstehen gefährliche Produkte, wie zum Beispiel Kohlenoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefährliche Stoffe in Konzentrationen, die die Expositionsgrenzwerte überschreiten, können je nach Konzentration und Expositionsdauer zu einer akuten Inhalationsvergiftung führen. Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

Akute Toxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD ₅₀	2410 mg/kg		Maus		SDS
Dermal	LD ₅₀	2764 mg/kg		Kaninchen		SDS

Alkohole, C12-13, ethoxyliert

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD ₅₀	>300-2000 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)		SDS
Haut	LD ₅₀	>2000 mg/kg		Kaninchen	F/M	SDS

Ethanol

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD ₅₀	6,2-15 g/l		Ratte (Rattus norvegicus)		SDS
Oral	LDLo	6000 mg/kg		Mensch		SDS
	LDLo	7060 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)		SDS
Inhalation	LC ₅₀	<50 mg/l	4 Stunden	Ratte (Rattus norvegicus)		SDS

Kaliumhydroxid

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD ₅₀	273 mg/kg		Ratte		SDS



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

APC IN

Erstellungsdatum 18.05.2012 Nummer der Fassung 5.0
Überarbeitet am 21.08.2025

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Alkohole, C12-13, ethoxyliert				
Weg der Exposition	Ergebnis	Expositionszeit	Art	Quelle
Haut	Nicht reizend		Kaninchen	SDS

Kaliumsalze von Kokosölsäuren				
Weg der Exposition	Ergebnis	Expositionszeit	Art	Quelle
	Reizend			SDS

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Alkohole, C12-13, ethoxyliert				
Weg der Exposition	Ergebnis	Expositionszeit	Art	Quelle
Auge	Schwere Augenschädigung		Kaninchen	SDS

Kaliumsalze von Kokosölsäuren				
Weg der Exposition	Ergebnis	Expositionszeit	Art	Quelle
	Reizend			SDS

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Alkohole, C12-13, ethoxyliert					
Weg der Exposition	Ergebnis	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Haut	Keine Wirkung		Meerschweinchen (Cavia aperea f. porcellus)	F/M	SDS

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Alkohole, C12-13, ethoxyliert						
Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht	Quelle
Keine Wirkung	in vivo				F/M	SDS

Karzinogenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Alkohole, C12-13, ethoxyliert						
Weg der Exposition	Parameter	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht	Quelle
			Nicht karzinogen		F/M	SDS



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

APC IN

Erstellungsdatum 18.05.2012 Nummer der Fassung 5.0
Überarbeitet am 21.08.2025

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Alkohole, C12-13, ethoxyliert

Wirkung	Parameter	Methode	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht	Quelle
		in vitro		Ohne Effekt		F/M	SDS
Wirkungen an Fruchtbarkeit				Keine Wirkung		F/M	SDS

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Alkohole, C12-13, ethoxyliert

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht	Quelle
			Keine Wirkung			SDS

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Alkohole, C12-13, ethoxyliert

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Spezifisches Zielorgan	Ergebnis	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	NOAEL	50 mg/kg	2 Jahre	Herz	Reduziert Körpergewicht	Ratte (Rattus norvegicus)	F/M	SDS

Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt. Enthält keine Bestandteile, die Störungen des endokrinen Systems beim Menschen verursachen können.

Sonstige Angaben

unerwähnt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

unerwähnt

Akute Toxizität

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung	Quelle
LC ₅₀		1300 mg/l		Fische (Lepomis macrochirus)			SDS
EC ₅₀		>100 mg/l		Wirbellosen Wassertieren (Daphnia magna)			SDS
EC ₅₀	OECD 201	>100 mg/l		Algen (Scenedesmus subspicatus)			SDS
EC ₁₀	OECD 209	>1995 mg/l					SDS



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

APC IN

Erstellungsdatum 18.05.2012 Nummer der Fassung 5.0
Überarbeitet am 21.08.2025

Alkohole, C12-13, ethoxyliert							
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung	Quelle
LC ₅₀	OECD 203	>1-10 mg/l	96 Stunden	Fische (Poecilia reticulata)		Literarisch Studie	SDS
EC ₅₀	OECD 202	>1-10 mg/l	48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)		Literarisch Studie	SDS
EC ₅₀	OECD 201	>1-10 mg/l	72 Stunden	Algen (Selenastrum capricornutum)		Literarisch Studie, Methode der Beobachtung, Indikator für Wachstum	SDS
NOEC	OECD 201	>1-10 mg/l	72 Stunden	Algen (Selenastrum capricornutum)		Literarisch Studie, Indikator für Wachstum	SDS
EC ₅₀		140 mg/l		Bakterien (Salmonella typhimurium)	Belebtschlamm	Literarisch Studie	SDS
NOEC	OECD 208	220 mg/l				Literarisch Studie, Reproduktion	SDS
NOEC	OECD 208	10 mg/kg		Höhere Pflanzen		Literarisch Studie, Indikator für Wachstum	SDS

Chronische Toxizität

Alkohole, C12-13, ethoxyliert							
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung	Quelle
EC ₁₀		>0,1-1 mg/l		Fische (Pimephales promelas)		Literarisch Studie	SDS
EC ₁₀	OECD 211	>0,1-1 mg/l		Daphnia (Daphnia magna)		Literarisch Studie	SDS

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Tenside sind gemäß der Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien in der geänderten Fassung biologisch abbaubar.

Biologische Abbaubarkeit

Alkohole, C12-13, ethoxyliert							
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Wertfestsetzung	Ergebnis	Quelle
	OECD 301B	>60 %	28 Tage		Literarisch Studie	Biologisch leicht abbaubar	SDS
	OECD 311	>60 %	69 Tage			Biologisch abbaubar	SDS

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Angaben stehen nicht zur Verfügung.

12.4. Mobilität im Boden

Angaben stehen nicht zur Verfügung.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

APC IN

Erstellungsdatum 18.05.2012 Nummer der Fassung 5.0
Überarbeitet am 21.08.2025

Alkohole, C12-13, ethoxyliert			
Parameter	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Koc	>5000	Literarisch Studie	SDS

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt. Enthält keine PBT/vPvB-Komponenten.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt. Enthält keine Bestandteile, die die Funktion des endokrinen Systems beeinträchtigen und dadurch die Umwelt schädigen können.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben stehen nicht zur Verfügung.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

Abfallvorschriften

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 09. Juni 2021, gültig ab 1. Januar 2022. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

Abfallbezeichnung

07 06 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

Abfallbezeichnung für die Verpackung

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

(*) - gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht relevant

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht relevant

14.4. Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5. Umweltgefahren

Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

APC IN

Erstellungsdatum	18.05.2012	Nummer der Fassung	5.0
Überarbeitet am	21.08.2025		

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Präventionsgesetz. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG). Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV). Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG). Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV). Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. TRGS 900. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 über Detergenzien in der gültigen Fassung. Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Einschränkungen nach der Anlage XVII, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Beschränkung	Beschränkungsbedingungen
55	1. Darf nach dem 27. Juni 2010 nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Spritzfarben oder Reinigungssprays in Aerosolpackungen in einer Konzentration von ≥ 3 Gew.-% erstmalig in Verkehr gebracht werden. 2. Nach dem 27. Dezember 2010 dürfen DEGBE- haltige Spritzfarben und Reinigungssprays in Aerosolpackungen, die den Anforderungen unter Absatz 1 nicht entsprechen, nicht mehr zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden. 3. Unbeschadet anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebrachte DEGBE-haltige Farben, die nicht zum Verspritzen bestimmt sind, in einer Konzentration von 3 Gew.-% oder mehr ab dem 27. Dezember 2010 gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen sind: „Darf nicht in Farbspritzrüstung verwendet werden“.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Alkohole, C12-13, ethoxyliert: Der Hersteller führte keine Bewertung der chemischen Sicherheit durch

Ethanol: Der Hersteller hat eine Bewertung der chemischen Sicherheit vorgenommen

Kaliumsalze von Kokosölsäuren: Das Produkt enthält Substanzen, für die noch chemische Sicherheitsbewertungen erforderlich sind.

Kaliumhydroxid: Der Hersteller hat eine Bewertung der chemischen Sicherheit vorgenommen.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol: Der Hersteller hat eine Bewertung der chemischen Sicherheit durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

APC IN

Erstellungsdatum	18.05.2012	Nummer der Fassung	5.0
Überarbeitet am	21.08.2025		

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

P305+P351+P338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

Acute Tox.	Akute Toxizität
ADR	Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güte
AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronisch)
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)
EC ₁₀	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 10 % der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EC ₅₀	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50 % der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EG	Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EmS	Leitfaden für überarbeitete Unfallbekämpfungsmaßnahmen für Schiffe, die gefährliche Güter befördern
EU	Europäische Union
EuPCS	Europäisches Produktkategorisierungssystem
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
Eye Irrit.	Augenreizung
Flam. Liq.	Flüssigkeit entzündbar
IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter
IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
IMO	Internationale Seeschiffahrts-Organisation
INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC ₅₀	Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet
LD ₅₀	Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung
log Kow	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen
Met. Corr.	Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OEL	Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PMT	Persistent, mobil und toxisch
ppm	Teile pro Million
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
Skin Corr.	Ätzwirkung auf die Haut
Skin Irrit.	Reizwirkung auf die Haut
UN-Nummer	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

APC IN

Erstellungsdatum	18.05.2012	Nummer der Fassung	5.0
Überarbeitet am	21.08.2025		

UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
vPvM	Sehr persistent und sehr mobil

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdokumentation.

Vorgenommene Änderungen (welche Informationen hinzugefügt, weggelassen oder geändert wurden)

Version 5.0 ersetzt Version BL von 23.03.2023. Durchgeführte Änderungen in Abschnitten 1, 2, 11, 12, 13, 15 und 16.

Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren - Berechnungsmethode.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.